

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die
Vorsitzende des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de
kathrin.schreiber-scherbatzki@bundestag.de

31.05.2024

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum „Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“, BT-Drs. 20/11367,
am Montag, den 3. Juni 2024**

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Geset-
zes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen**

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g.
Gesetzentwurf und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf und unterstreichen die Bedeu-
tung der Lösung, die weiterhin auf die Unwirksamkeit der Ehen setzt,
wenn bei der Eheschließung eine Person noch nicht 16 Jahre alt war.

Die Ergänzung einer Regelung zum Unterhaltsanspruch und eine Hei-
lungsmöglichkeit, sobald die Volljährigkeit der Ehepartner erreicht ist,
ist zudem - wie in der Gesetzesbegründung beschrieben - notwendig.

Kontakt

Regina Offer
Regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.50 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Die Unwirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe mit einer zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person ist eine wichtige rechtliche Grundlage vor allem für den Schutz minderjähriger Mädchen vor einer Zwangsehe.

Rolle der Jugendämter

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist bei Einreise Minderjähriger ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person, zu der auch eine verheiratete Minderjährige zählt, zur vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII verpflichtet. Das zuständig gewordene Jugendamt sowie der eingesetzte Vormund prüfen generell in jedem Einzelfall und unter Einbezug des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Jugendlichen, ob sich durch die Verbindung zum (Ehe-)Partner eine Gefährdung des Kindeswohls ergibt oder diese Beziehung weiter zu unterstützen ist. Dies erfolgt auch unabhängig von einer als Alternative angedachten Prüfung jedes Einzelfalles durch die Familiengerichte.

Bewertung der Lösung durch nachträgliche Heilung der Unwirksamkeit der Ehe

Wir teilen die Auffassung, dass eine einzelfallbezogene Lösung so missverstanden werden könnte, als sei die Eheschließung mit Minderjährigen unter bestimmten Umständen doch rechtlich akzeptabel.

Den Ehepartnern/-innen stattdessen mit Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit zu geben, die Ehe vor dem Standesamt bestätigen zu können und aus freien Stücken weiterführen zu wollen, wird auch zu einer erhöhten Akzeptanz der hiesigen Rechtsprechung bei den Betroffenen führen. Die Ehe gilt nicht per se als nicht geschlossen, sondern kann bei Erreichung entsprechender Reife und Mündigkeit bestätigt werden. Diese Regelung stärkt unseres Erachtens die Persönlichkeitsrechte der bei Eheschließung noch unter 16-jährigen Person, sowie zudem die hierzulande angestrebte Geschlechtergleichstellung.

Unterhaltsansprüche

Gestärkt wird die Verantwortungsübernahme der volljährigen Person zugunsten der bei Eheschließung noch minderjährigen Person durch die Ergänzung des Gesetzes im Entwurf um die Unterhaltsansprüche, sofern die Betroffenen „eheähnlich“ in einem Haushalt leben. Positiv zu bewerten ist zudem, dass sich durch die neu formulierte Unterhaltsregelung, für die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person typische ehe- und nacheheliche Ansprüche ergeben, die zu einer besseren Absicherung führen und den vom BVerfG geforderten spezifischen Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit entsprechen.

Beratung vor der Entscheidung durch die Betroffenen

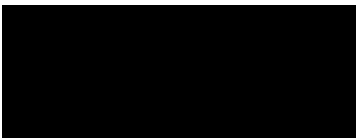
Die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten für die seinerzeit minderjährig verheirateten Personen sind notwendig, um die Entscheidungen fachlich begleiten und die betroffenen unterstützen zu können.

Bei Ehen, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt der Eheschließung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, eine Erklärung der inzwischen volljährigen Person, an der Ehe festhalten zu wollen, wird von uns eine Verpflichtung zur Beratung unterstützt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Vollzug einer derartigen Ehe nach deutschem Recht eine schwere Straftat darstellt.

Verfahrens- und Kostenaufwand

Ob der Verfahrens- und Kostenaufwand für Behörden, Anwälte und Gerichte für die Umsetzung angemessen berechnet ist kann von uns nicht beurteilt werden. Beispielsweise müsste im Falle einer Trennung der unwirksam Verheirateten bei Unterbringung der noch minderjährigen, zumeist weiblichen Jugendlichen gem. §§ 27,34 SGB VIII eine Heranziehung zu den Kosten für die stationäre Jugendhilfe der Volljährigen erfolgen. Auch die Kosten der Beratungsstellen müssen berechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Offer